



POSITIONSPAPIER

VON ALEXANDER GRAF LAMBSDORFF, MDEP

Co-Obmann der ALDE-Fraktion im Ausschuss für Wettbewerbsfähigkeit („Lissabon-Ausschuss“)
Mitglied des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu

REACH

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES ZUR REGISTRIERUNG, BEWERTUNG, ZULASSUNG UND
BESCHRÄNKUNG CHEMISCHER STOFFE (REACH), ZUR SCHAFFUNG EINER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR CHEMISCHE STOFFE SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER
RICHTLINIE 1999/45/EG UND DER VERORDNUNG (EG) {ÜBER PERSISTENTE
ORGANISCHE SCHADSTOFFE} VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE
67/548/EWG DES RATES IM HINBLICK AUF IHRE ANPASSUNG AN DIE
VERORDNUNG (EG) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER
DIE REGISTRIERUNG, BEWERTUNG, ZULASSUNG UND BESCHRÄNKUNG
CHEMISCHER STOFFE**

KOM 2003, 644 (04)

- 1. Zusammenfassung**
- 2. Hintergrund: Warum wir REACH brauchen**
- 3. Anwendungsbereich**
- 4. Registrierungssystem**
 - 4.1. Stoffe**
 - 4.2. Stoffe in Erzeugnissen**
 - 4.3. Forschung & Entwicklung**
- 5. Datensicherheit**
- 6. Nachgeschaltete Anwender**
- 7. Autorisierung**
- 8. Europäische Chemikalienagentur**

1. ZUSAMMENFASSUNG

- Risiko, nicht Menge, ist der wichtigste Parameter zur Identifizierung von besorgniserregenden Stoffen. Die Menge allein, obwohl sie als Indikator von Nutzen sein kann, ist kein ausreichendes Kriterium für die Bewertung potentieller Einflüsse einer Chemikalie auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.
- Eine frühzeitige Priorisierung besonders problematischer Chemikalien ist erforderlich.
- Nicht mehr als ein Grunddatensatz pro Stoff, es sei denn, eine Firma möchte ihren Stoff aus Gründen der Vertraulichkeit unabhängig von Anderen registrieren lassen.
- Das gegenwärtige Konzept der Verwendungszwecke („identified uses“) sollte durch klare, breite, einfache und standardisierte Verwendungs- und Expositionskategorien ersetzt werden, die die ganze Lieferkette einschließen.
- REACH sollte Überschneidungen mit anderen Gesetzen und Verordnungen vermeiden, wie z. B. berufsbezogene Gesundheits- und Sicherheitsgesetzgebung oder spezifische Umweltrichtlinien.
- Wie vorgelegt, würde REACH für viele Stoffe gelten, die momentan durch andere Gemeinschaftsakte reguliert werden. Dies sollte aus Gründen der Praktikabilität, der Priorisierung und Kohärenz vermieden werden.
- Die unterschiedlichen Voraussetzungen für in der EU und nicht in der EU angesiedelte Unternehmen legt ersteren signifikante Kosten auf, zum Schaden der Wettbewerbsfähigkeit und Existenz der europäischen Industrie. Hier sollte Ausgewogenheit angestrebt werden, vor allem mit Blick auf die Importeure von Zubereitungen und Erzeugnissen.
- Eine Standardverpflichtung für Ersatzstoffe, ausschließlich aufgrund ihrer Eigenschaften und unabhängig von tatsächlichen Risiken („Substitutionsprinzip“) würde ein grundsätzliches Reengineering notwendig machen, ohne den Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu verbessern.
- Die vorgeschlagene Arbeitsteilung zwischen der Agentur und den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten ist sehr problematisch, da sie Zweifel am Erhalt der Einheitlichkeit und an guter Verwaltung weckt. Es wird eine starke EU Agentur benötigt.

2. HINTERGRUND: Warum REACH nötig ist

Das gegenwärtige Chemikalienrecht der EU ist ein Flickenteppich aus über 40 verschiedenen Richtlinien und Verordnungen. Dies hat zu einer komplexen und ineffizienten Situation geführt. Das gegenwärtige System unterscheidet zwischen so genannten "Altstoffen", d.h. allen Chemikalien, die vor September 1981 auf dem Markt eingeführt wurden, und "Neustoffen", die erst danach auf den Markt gekommen sind.

Für die Altstoffe wurde 1993 eine Europäische Richtlinie verabschiedet. Für alle Altstoffe, die eine Mengenschwelle von 10t pro Jahr überschreiten, besteht eine Dokumentationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden. In einigen Fällen müssen weitere Daten eingereicht werden. Die EINECS, eine europäische Datenbank, verfügt über Informationen zu allen ungefähr 100.000 Altstoffen.

Seit die Richtlinie für Altstoffe in Kraft getreten ist, haben die Behörden lediglich für gut 100 weitere Stoffe Risikobewertungen erstellt. Daher gibt es nur begrenzte Informationen

über die Risiken eines großen Teils der Chemikalien für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die schleppende Analyse der Altstoffe und nicht vorhandene Risikobewertungen sind die Hauptgründe für die Debatte über eine neue EU-Chemikalienpolitik. Andere Gründe sind die Unzufriedenheit mit der großen Zahl von komplizierten und nicht aufeinander abgestimmten EU-Richtlinien für Stoffe und Chemikalien. In Reaktion auf diese Mängel gab die Europäische Kommission 2001 die Hauptziele einer neuen Chemikalienstrategie bekannt. Diese sind:

- **Hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und der Umwelt**
- **Effektives Funktionieren des Binnenmarktes**
- **Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie**

Im Mai 2003 legte die Kommission einen ersten Entwurf vor. Nach einer öffentlichen Onlinekonsultation überarbeitete die Kommission ihren Verordnungsentwurf und verabschiedete ihn am 29. Oktober 2003. Der Entwurf stellt die chemische Industrie ins Zentrum der Nachhaltigkeitsstrategie der Gemeinschaft.

Die europäische Chemieindustrie spielt eine große Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung und Europas Zahlungsbilanzüberschuss. In den meisten EU-Mitgliedsstaaten ist sie einer der wichtigsten Industriezweige und beschäftigt ungefähr 1,7 Mio. Menschen unmittelbar. Allerdings ist ihre Position als weltweit größter Produzent in den letzten Jahren beständig untergraben worden. Der Anteil der EU 15 an der weltweiten Produktion ist von 32% vor zehn Jahren auf heute 28% zurückgegangen. Die hieraus resultierenden Hauptziele für REACH lauten:

- **Erhalt einer wettbewerbsfähigen und innovativen chemischen Industrie in der EU**
- **Erhalt eines hohen Beschäftigungsniveaus**

Mit Bezug auf die Umwelt sind die Vermeidung von Verschmutzung des Wassers, des Erdreichs und von Gebäuden, sowie der Erhalt der Artenvielfalt wichtige Ziele. Daher sind verbesserte Kontrollen von schwer abbaubaren, bioakkumulativen und giftigen Stoffe von besonderer Bedeutung.

Die Herausforderung liegt darin, ein Gleichgewicht zwischen den beiden politischen Zielsetzungen des Vorschlags zu erreichen. Dies ist einerseits der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, und andererseits aufgeschlossen zu sein gegenüber den Belangen eines Industriezweiges, der eine Vielzahl von Menschen beschäftigt und auch in der Zukunft eine treibende Kraft des europäischen Wirtschaftswachstums sein muss. Der Vorschlag der Kommission konnte bisher diese politischen Ziele nicht miteinander vereinbaren.

Von besonderer Bedeutung hierbei sind:

- **Praktikabilität**
- **der stark regulierende Ansatz des Kommissions-Entwurfs**
- **der Mangel an Rechtssicherheit und adäquaten Rechtsmitteln**

Basierend auf den Erkenntnissen, die aus den Diskussionen im Rat im Verlaufe der letzten Monate gewonnen wurden, und unter Berücksichtigung der Bedenken, die während der öffentlichen Anhörung am 19. Januar 2005 geäußert wurden, sollte die Kommission einen überarbeiteten Entwurf der Richtlinie vorlegen.

3. ANWENDUNGSBEREICH

Der Anwendungsbereich von REACH und die darin enthaltenen Grenzwerte und Zeiträume sollten nochmals überprüft werden,

- **um eine Verdopplung existierender Kontrollen zu vermeiden;**
- **um die Abstimmung mit bestehender Gesetzgebung zu verbessern;**
- **um einen negativen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit zu minimieren;**
- **um sicherzustellen, dass das System letztendlich realistisch und erreichbar ist.**

Die erhöhten Kosten haben einen negativen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der in der EU ansässigen Industrie, was zu einem Verlust an Marktanteilen führt und den Anreiz für ausländische Direktinvestitionen schmälert.

4. REGISTRIERUNGSSYSTEM

4.1 STOFFE

Unter den Vorgaben des REACH-Vorschlags hat die Registrierung von Stoffen die größte und potentiell weitestgehende Wirkung. Im Kern wird bereits vor der Produktion oder dem Import von Stoffen, die die Mengenschwelle von einer Tonne/Jahr überschreiten, mengenabhängige Informationsanforderung wirksam. Jede Firma ist daher verantwortlich für ihre eigene Registrierung, die an die Europäische Chemikalienagentur übermittelt werden muss. Die Agentur führt eine formelle Kontrolle der Dokumentation auf Vollständigkeit durch, ohne die Informationen einer detaillierten Analyse zu unterziehen. Prinzipiell gilt, dass ein Stoff hergestellt oder importiert werden darf, sollte die Agentur drei Wochen nach der Registrierung keine weiteren Informationen angefordert oder die Zulassung verweigert haben. Im Falle einer durch die Agentur verweigerten Zulassung kann der Antragsteller gegen diese Entscheidung Einspruch vor dem Schiedsgericht einlegen. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Das Registrierungsdossier setzt sich zusammen aus technischen Informationen über die Stoffe, die die Mengenschwelle von 1Tonne/Jahr bis 10 Tonnen/Jahr erfüllen, und einem zusätzlichen Sicherheitsdatenblatt für Stoffe, die die Mengenschwelle von 10t pro Jahr erreichen oder überschreiten. Der Stoffsicherheitsbericht enthält eine Stoffsicherheitsbeurteilung, die im Bezug auf Annex I des REACH-Vorschlags durchzuführen ist und eine Bewertung der persistenten, bioakkumulativen und giftigen Eigenschaften (PBT), sowie der sogenannten äusserst persistenten, bioakkumulativen und giftigen (vPvB) Eigenschaften enthält. Sollte der Stoff nach der Überprüfung als gefährlich eingestuft werden oder PBT oder vPvB Eigenschaften aufweisen, muss der Stoffsicherheitsbericht auch eine Expositionsbeurteilung und eine Risikobeschreibung beinhalten.

Im Registrierungsverfahren sind folgenden Verbesserungen sinnvoll:

- **Am Beginn des Registrierungsverfahrens hat eine Priorisierung entsprechend des tatsächlichen Risikos eines Stoffes zu erfolgen;**
- **Die Registrierung sollte zunächst folgende Kerninformationen liefern, anhand derer eine erste Risikobewertung vorgenommen werden kann:**

Produktions-/Importmenge, Risikopotential sowie möglichst breite angelegte, branchenübergreifende Expositionskategorien.

- **Mittels Bildung von Konsortien müssen Mehrfachregistrierungen gleicher Substanzen vermieden werden.**

4.2. STOFFE IN ERZEUGNISSEN

Die Registrierung schließt auch Stoffe in Erzeugnissen ein. Zum ersten Mal in der europäischen Gesetzgebung wird ein Erzeugnis beschrieben als ein „Gegenstand, bestehend aus einem oder mehreren Stoffen oder Zubereitungen, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Endfunktion bestimmt.“ Stoffe, die hierin enthalten sind, müssen registriert werden, wenn diese Stoffe unter normalen, realistischerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen. Diese Voraussetzungen sollten dabei so verstanden werden, dass sie für Importeure von Erzeugnissen und in der EU ansässigen Hersteller von Erzeugnissen in gleichem Maße gelten. Unverständlich ist dagegen, warum REACH darüber hinaus eine Angabe der Stoffe verlangt, die unvorsätzlich unter normalen oder realistischerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigegeben werden und zwar auch dann, wenn diese Freisetzung keine beabsichtigte Funktion dieses Erzeugnisses ist. In Anbetracht der Tatsache, dass Erzeugnisse durch die allgemeinen Gesetze zur Produktsicherheit und produktspezifische Verbraucherschutzgesetze bereits umfangreich reguliert sind, erscheint die Forderung nach einer Mitteilung an die Agentur hier weder erforderlich noch angemessen.

Darüber hinaus soll die Agentur das Recht haben, sog. „mitgeteilte“ Stoffe in Erzeugnissen einer Registrierung zu unterziehen. Bislang existieren allerdings keine feststehenden Kriterien warum oder wie Stoffe „einzustufen“ wären, was jede Rechtssicherheit verhindert und zu einer diskriminierenden Behandlung bzgl. bestimmter Stoffe und/oder Erzeugnisarten führen kann. Zusätzlich erlaubt der REACH- Vorschlag keinen Einspruch gegen derartige Entscheidungen vor der Revisions- bzw. Berufungsinstanz der Agentur. Gegen eine Entscheidung der Agentur kann daher nur vor den Europäischen Gerichten Beschwerde eingelegt werden. Diese hat aber im Gegensatz zur Beschwerde bei der Nichtgewährung einer Registrierung gegenüber der Agentur keine aufschiebende Wirkung.

Herstellern von Erzeugnissen aus Drittländern könnten zudem die Rechtmäßigkeit der Regelung (Artikel 6, insbesondere Absatz 2) in Frage stellen, indem sie geltend machen, dass es sich um ein "unnötiges Handelshemmnis" für den internationalen Handel gemäß Artikel 2 Abs. 2 des WTO-Abkommens über technische Handelsbeschränkungen (im folgenden TBT) handelt. Die Mitglieder der WTO haben sich in dem Abkommen darauf festgelegt, dass nationale technische Richtlinien nicht zu unnötigen Handelsbeschränkungen führen dürfen. Handelsbeschränkungen können jedoch dann gerechtfertigt sein, wenn andernfalls eine Gefährdung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit zu befürchten wäre. TBT geht jedoch über den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung hinaus, indem auch nicht diskriminierend angewandte technische Vorschriften unnötige Handelshemmnisse darstellen können. Eine Rechtsprechung zu diesem Artikel der WTO-Vereinbarung existiert derzeit noch nicht. Es bleibt daher abzuwarten, wie der WTO Appellate Body das Verhältnis zwischen Regulierungsautonomie einerseits und unnötigem Handelshemmnis andererseits interpretieren würde.

Schließlich stellt sich auch an diesem Punkt die Frage nach der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie: nicht in der EU ansässige Hersteller haben dadurch einen Wettbewerbsvorteil, dass sie Stoffe und Herstellungsverfahren verwenden können, die nicht unter dem Gesichtspunkt von REACH getestet worden sind, solange die Produktion dieser Erzeugnisse sowie die Forschung außerhalb der EU stattfindet.

Daraus folgt,

- **dass eine entsprechende Klarstellung der Problematik um Artikel 6, insbesondere Abs.2 unbedingt geboten ist;**
- **dass Substanzen, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht freigesetzt werden können, von der Registrierungspflicht ausgenommen werden sollten.**

4.3. FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG (R&D)

R&D sollte von den Auflagen und Vorgaben in REACH ausgenommen werden. Die im Kommissionsentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung für Stoffe in produkt- und verfahrensorientierter Forschung sollte nicht auf die Mengenschwelle von unter 1t pro Jahr beschränkt werden. Für Forschungs- und Entwicklungszwecke ist die Verfügbarkeit einer größtmöglichen Bandbreite an Stoffen von entscheidender Bedeutung.

Eine Beschränkung in diesem sensiblen Bereich behindert Innovation und technologische Entwicklung und damit eine der Hauptzielsetzungen der Lissabonagenda.

In den Fällen, in denen Stoffe vom Markt genommen werden müssen, sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um alternative Substanzen zu finden, die die Funktionalität des Endprodukts nicht beeinträchtigen.

Falls ein Stoff vom Markt genommen werden sollte, sollte ebenso hinreichend Zeit eingeräumt werden, um alternative Lösungen zu finden, die die Funktionalität des Endprodukts nicht beeinträchtigen. Einen Stoffersatz zu finden, ist häufig nicht nur außerordentlich schwierig, sondern auch kostspielig (bedingt durch die in R&D, Materialersatz oder in neue Verfahrensausrüstung zu tätigen Investitionen). Dabei fallen weitere indirekte Kosten an. Insbesondere stehen die mit der reinen Substitution von Stoffen gebundenen Forschungskräfte und Finanzmittel nicht mehr in anderen relevanten Forschungsbereichen zur Verfügung.

- **Die überragende Bedeutung von Forschung und technologischer Entwicklung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU rechtfertigt eine generelle Ausnahme dieses Sektors von der Registrierungspflicht.**

5. DATENSICHERHEIT

Fundamentale Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in Europa ist die Verbesserung des Datenschutzes, um Anreize für Forschung und technologische Entwicklung zu setzen und durch die Erteilung geistiger Schutzrechte zu entlohnen.

Betriebsgeheimnisse sind durch Gemeinschaftsrecht geschützt. Zudem hatte bereits der Europäische Gerichtshof in einem Urteil herausgestellt, dass "die unrechtmäßige Weitergabe von Informationen an einen Wettbewerber ruinöse Schäden anrichten kann."

Aus diesem Grund müssen die Bestimmungen der Verordnungen, die die Veröffentlichung solcher Informationen betreffen, äußerst restriktiv angewandt und interpretiert werden. Es gilt jegliche Situationen zu vermeiden, in denen die Offenlegung derartiger Informationen geeignet ist, dem Inhaber einen Schaden betrieblicher oder

geschäftlicher Art zu verursachen. Dies trifft im Besonderen auf Stoffe in Zubereitungen zu, da hier gerade die Zusammensetzung und Kombination der Stoffe ("Rezeptur") ein Geschäftsgeheimnis darstellt und geheim gehalten werden muss.

Der Gewährleistung der Sicherheit der Datensätze wird daher eine herausragende Rolle spielen, sowohl in Bezug auf die Rechtssicherheit für Firmen als auch im Hinblick darauf, dass sich Investitionen in die Forschung auch in Zukunft noch rentieren können.

Daraus folgt:

- **bei der Konsortienbildung müssen Ablaufmanagement und Voraussetzungen des Datenaustausches klar und hinreichend bestimmt sein.**
- **Der Industrie und insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen sind hierzu rechtzeitig präzise und verständliche Leitfäden zur Verfügung, da gerade für letztere der Datenaustausch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein wird.**
- **Im Einklang mit anderen Gesetzgebungsakten (bspw. zu Bioziden) sollte die Dauer der Gewährung von Datenschutz auch hier 15 Jahre betragen und nicht auf lediglich 10 Jahre begrenzt sein.**

6. NACHGESCHALTE ANWENDER

REACH wird signifikante Auswirkungen auch auf die so genannten nachgeschalteten Anwender haben. Gemeint sind damit sowohl die Produzenten von Zubereitungen als auch deren Kunden, die die Stoffe und Zubereitungen zur Fertigung ihrer Produkte verwenden. Eine Stoffverordnung hat also immer auch mittelbare Auswirkungen auf die Produkte, die hiermit hergestellt werden. Angesichts der großen Anzahl von nachgeschalteten Anwendern, werden die wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Verordnung auch für diesen Sektor von grosser Bedeutung sein. Als Beispiele lassen wären das unfreiwillige "vom-Markt-nehmen" eines Produkts aufgrund rein wirtschaftlicher Erwägungen (bedingt durch überproportional hohe Testkosten bei geringer Absatzzahl), das Verbot eines Stoffs während des Autorisierungsverfahrens und der Einschränkung der nachgeschalteten Anwender bei der Verwendung der Stoffe (wenn etwa die Registrierung nur bestimmte Verwendungszwecke einschließt). Nach dem derzeitigen Entwurf muss jeder als besorgniserregend eingestufte Stoff in jeder unterschiedlichen Zubereitung für seine jeweilige Verwendung gesondert bewertet werden. Dies stellt einen enormen bürokratischen Aufwand dar, der gerade von kleinen und mittelständischen Unternehmen mangels entsprechenden Know-how und verfügbarem Personal in aller Regel nicht zu bewältigen bzw. zu finanzieren ist.

- **Das gegenwärtige System der "angegebenen Verwendung" sollte durch klare, möglichst umfassende, einfache und standardisierte branchenübergreifenden Verwendungs- und Expositionskategorien ersetzt werden, die die gesamte Lieferkette einschließen.**
- **Nachgeschaltete Anwender sollten dabei für die Durchsetzung eines adäquaten Risiko-Managements verantwortlich sein, nicht aber für das Testen von Stoffen selbst.**

7. AUTORISIERUNG

Die Autorisierung ist die dritte grundlegende Phase von REACH. Sie umfasst alle besorgniserregenden Stoffe, unabhängig ob ihre Registrierung beantragt wurde oder nicht. "Erklärtes Ziel des Autorisierungsprozesses ist das problemlose Funktionieren des Binnenmarktes unter gleichzeitiger Gewährleistung einer adäquaten Kontrolle von besonders bedenklichen Stoffen oder ihrer Substitution durch alternative Stoffe oder Technologien."

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragssteller den Nachweis erbringen kann, dass das Risiko, das von diesem Stoff ausgeht, einer adäquaten Kontrolle unterliegt. Alternativ erfolgt eine Genehmigung (automatische Genehmigungen sind also nicht vorgesehen), wenn der Antragssteller beweisen kann, dass „sozi-ökonomische Vorteile das Risiko für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt überwiegen und dass es keine ebenso geeigneten alternativen Stoffe oder Technologien gibt.“ Das Autorisierungsverfahren beruht dabei auf dem Grundsatz, dass Stoffe aufgrund ihrer intrinsischen Eigenschaften und nicht aufgrund einer vollständigen Risikobewertung, die die Exposition und die Verwendungszwecke mitberücksichtigt, verboten werden. Die Verordnung wird daher erstmalig zu einer Beweislastumkehr führen. Die Behörden sind hernach nicht mehr verpflichtet, auf Grundlage einer Risikobewertung selbst den Beweis zu führen, der ein Stoffverbot begründen würde. Hierin könnte eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu sehen sein, wenn die Maßnahme über das hinausgeht was geeignet, erforderlich und angemessen im engeren Sinne ist. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Maßnahme das mildeste unter mehreren gleich geeigneten Mitteln zur Erreichung des Ziels, der Gewährleistung eines hohen Schutzstandards der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, darstellt.

Im Genehmigungsverfahren wird es wesentlich darauf ankommen:

- **sicherzustellen, dass auch importierte Erzeugnisse, die EU Gesundheits- und Umweltstandards erfüllen ("level playing field"), ohne dass es zu Beeinträchtigungen des Handels und zur Verletzung von WTO-Auflagen kommt,**
- **Ein faktischer Zwang, Stoffe lediglich aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften und völlig unabhängig von ihrem tatsächlichen Risiko unter entsprechendem Aufwand an Reengineering ersetzen zu müssen, ohne dass dadurch der Schutz der Gesundheit und der Umwelt verbessert sind, sollte überdacht werden.**

8. EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR

Das vorgesehene System ist bislang über die Maßen komplex. Hinzu kommt, dass die Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen von unterschiedlichen Institutionen der Gemeinschaft getroffen werden. Dem Kommissionsentwurf zufolge ist die Agentur lediglich im Registrierungsverfahren ausschließlich zuständig. Dagegen wird die Evaluierung – und damit auch die Hauptverantwortung für die Bewertung der Datenanforderungen – bei den MS belassen wird. Viele Gründe sprechen für ein zentralisiertes System:

- **nur durch eine zentrale Behörde mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen lässt sich eine EU-weit einheitliche Umsetzung und Auslegung der Gesetzgebung sicherstellen und ein harmonisiertes Verfahren anhand einheitlicher Kriterien sowie die Kompatibilität der Daten gewährleisten;**

- ein dezentrales System würde Wettbewerbsverzerrungen und einen uneinheitlichen Binnenmarkt Vorschub leisten und damit den erklärten Zielen der Verordnung zuwiderlaufen;
- zusätzlich würde ein völlig unnötiger Bürokratieaufwand entstehen, wobei die Dossiers zwischen den Behörden in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten in nicht weniger als 21 Sprachen hin- und her geschoben werden müssten.

Der Erfolg von REACH wird an dem effektiven Management der neuen Regulierung gemessen werden. Dies wird entscheidend von Funktionsfähigkeit und Organisation der zukünftigen Chemikalienagentur abhängen.

Die Agentur sollte daher:

- die Praktikabilität, Transparenz, Einheitlichkeit und Effizienz der Umsetzung von REACH sicherstellen und ein "level playing field" für alle im Marktteilnehmer schaffen;
- die Verantwortung für Ablauf und Überwachung des Registrierungssystems, in Übereinstimmung mit den in der Verordnung festgelegten Kriterien tragen;
- unter Nutzung der in den Mitgliedsstaaten bestehenden Ressourcen auch für den Evaluierungsprozess die Zuständigkeit übertragen bekommen.